

Die Gemeinde Altenmünster erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 01.10.1974 (GVBl. S. 513) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 27.12.1976 Nr. 301 - 610 - 11/5 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

1. Für das Gebiet Altenmünster "West II" gilt die von Herrn Architekt Benedikt Weldishofer, 8901 Welden, Marktplatz 8, vom 18.10.73 gefertigte und am 15.08.75 geänderte Bebauungsplanzeichnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Außerdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

1. Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - festgesetzt.
2. Die im Bebauungsplan eingeschriebenen Geschößzahlen sind verbindlich.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Es gelten die Bestimmungen des § 17 BauNVO

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 700 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Eintragung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude

1. Zugelassen sind nur Satteldächer.
2. Die Dachneigung der Dächer muß bei Gebäuden, die mit (I) angegeben sind, 25 - 30° betragen.

§ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind unzulässig.

§ 9

Sockelhöhe

1. Der Fußboden des Erdgeschoßes darf nicht mehr als 0,50 m über das Gelände hinausragen.
2. Bei Gebäuden am Hang mit der Angabe (I) ist dieser Abstand auf der höchstgelegenen Seite des Gebäudes zu messen. Auf der Talseite kann dieses Maß bis zu einem Vollgeschoß (2,75 m) erhöht werden. Die übrigen Seiten sind bei flachgeneigten Gelände auf gleiche Höhe anzuböschten, bei steilem Hang ist von Fall zu Fall eine den Geländebeziehungen entsprechende Lösung zu suchen.
3. Das natürliche Gefälle darf durch Auffüllung oder Abgrabung nicht wesentlich verändert werden; Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der natürliche Ausgleich innerhalb des Grundstückes nicht möglich war.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante höchstens 0,25 m über der Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,50 m auskragen.

§ 11

Fassadengestaltung

1. Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter oder grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
2. Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 12

Garagen und sonstige Nebenanlagen

1. Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Sie sind eingeschobig zu erstellen.
2. Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen. Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 18 qm Grundfläche errichtet werden. Es ist mit der Garage unter einem Dach zusammenzubauen. Zulässig sind bei Garagen und sonstigen Nebengebäuden Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer oder Satteldächer, letztere mit einer Neigung bis zu 20° (Dachneigung). Garagengebäude dürfen an der Grundstücksgrenze nicht länger als 7,50 m ausgeführt werden.

§ 13

Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen, einschließlich des Sockels darf eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Die nochstzulässige Sockelhöhe wird mit 20 cm festgesetzt. Flächen zwischen Garagen und öffentliche Straße dürfen nur eingefriedet werden, wenn die Vorgartentiefe mehr als 5,00 m beträgt.

§ 14

Schutzstreifen der projektierten Hochspannungszuleitung

Entlang der projektierten Hochspannungszuleitung sind beiderseits der Leitungsachse Gebäudeabstände von 8,0 m einzuhalten.

§ 15

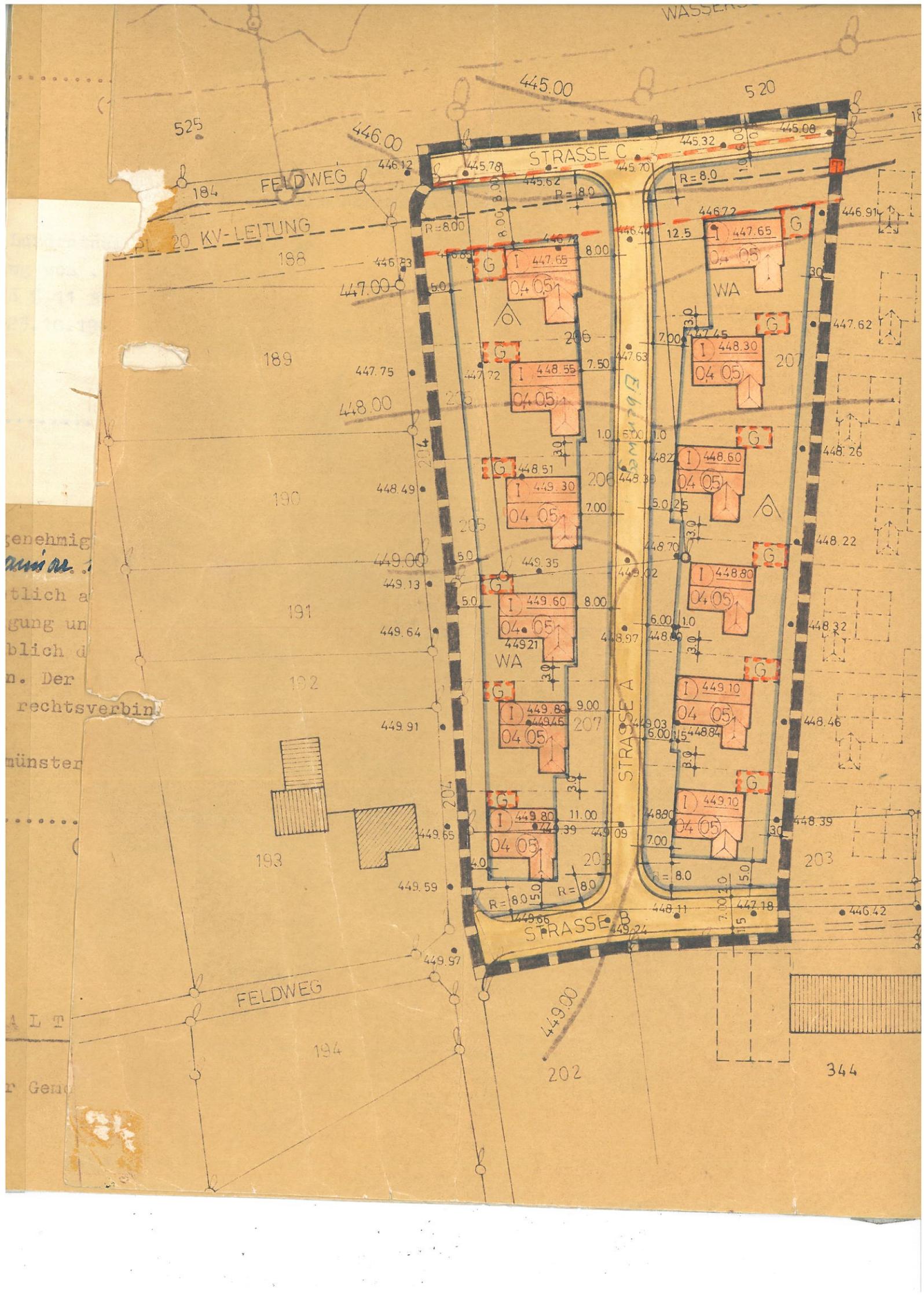
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß
§ 12 BBauG rechtsverbindlich.

Altenmünster, den 23. Juni 1976...



J. J. J.
.....
1. Bürgermeister



525

445.00

520

446.00

184

FELDWEG

STRASSE C

20 KV-LEITUNG

188

447.00

446.12

445.78

445.62

445.70

R=8.0

446.72

447.65

446.91

189

447.75

447.72

448.55

447.63

447.45

448.30

447.62

448.00

448.49

448.51

449.30

448.39

448.60

448.39

448.26

190

449.00

449.13

449.35

448.70

448.80

448.80

448.22

191

449.64

449.60

449.21

448.97

448.60

448.60

448.32

192

449.91

449.80

449.75

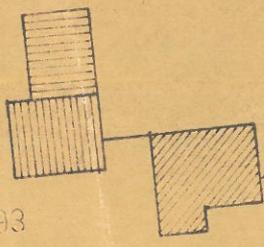
449.03

449.10

448.84

448.46

genehmig
tlich a
gung un
blich d
n. Der
rechtsverbin



193

449.65

449.39

449.09

448.80

448.84

448.39

449.59

449.66

449.24

448.11

447.18

446.42

203

FELDWEG

STRASSE B

449.00

194

202

344

A L T
r Gen

Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung
iB § 2 Abs. 6 BBauG vom 25.09.75... bis 27.10.75...
Gemeindekanzlei... öffentlich ausgelegt.

Altenmünster, den 28.10.1975.....

Künis
.....
(1. Bürgermeister)



Gemeinde Altenmünster hat mit Beschluß des Gemeinde-
es vom 23.06.1976... den Bebauungsplan gemäß § 10
G als Satzung beschlossen.

Altenmünster, den 24.06.1976.....

West II

Künis
.....
(1. Bürgermeister)



Genehmigt mit Bescheid vom 21.12.1976
Nr. 501-00-11/5
21.12.1976
LANDRATSAMT AUGSBURG
[Signature]

genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom
Januar 1977 bis 18. Februar 1977 in Altenmünster
ntlich ausgelegt gemäß § 12 Satz 1 BBauG. Die Ge-
igung und die Auslegung sind am 11. Januar 1977
üblich durch *Anschlag*..... bekanntgemacht
en. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3
G rechtsverbindlich.

W

genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom
Januar 1977 bis *18. Februar 1977* in *Altenmünster*
entlich ausgelegt gemäß § 12 Satz 1 BBauG. Die Ge-
ligung und die Auslegung sind am *11. Januar 1977*
üblich durch *Anschlag*..... bekanntgemacht
en. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3
G rechtsverbindlich.

Altenmünster, den *11. Januar 1977*

Junis
.....
(1. Bürgermeister)



B E B A U U N G S P L A N

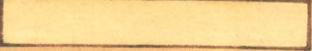
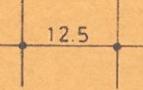
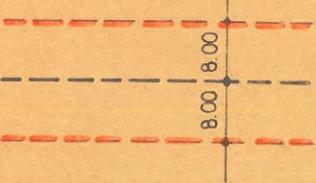
=====

" A L T E N M Ü N S T E R - W E S T II " Nr. 4

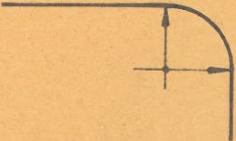
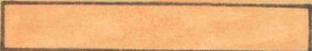
der Gemeinde Altenmünster, Landkreis Augsburg

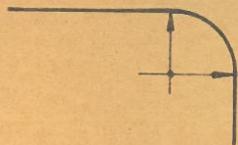
ZEICHENERKLÄRUNG

A. Für die Festsetzungen

| | |
|---|--|
|  | Grenze im Geltungsbereich |
|  | Straßenbegrenzungslinie |
|  | Baugrenze |
| ① | Zahl der Vollgeschosse zwingend Dachneigung 25° - 30° |
| 0,4 | Grundflächenzahl (höchstzulässig) |
| ⑤ | Geschoßflächenzahl (höchstzulässig) |
| WA | Wohngebiet allgemein |
|  | offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig |
|  | Öffentliche Verkehrsfläche |
|  | Maßzahl |
|  | Firstrichtung |
| 449.80 | Höhenlage des Erdgeschoß- Fußbodens |
|  | Schutzstreifen für die ge- plante 20-KV-Leitung |

B. Für die Hinweise

| | |
|---|--|
|  | Vorhandene Grundstücksgrenzen |
|  | Geplante Grundstücksgrenzen |
| 207 | Flurstücksnummer |
|  | Radien an den geplanten Straßeneinmündungen |
| 448.00 | Höhenlinien (Meter) |
|  | Geplante Gebäude |
|  | Flächen für Garagen |



Radien an den geplanten
Straßeneinmündungen

448.00



Höhenlinien (Meter)



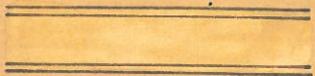
Geplante Gebäude



Flächen für Garagen

• 448.32

Höhenpunkt im Gelände



Unterteilung der öffentlichen
Verkehrsfläche



Geplante 20 KV-Leitung



Geplante Trafostation

M 1 : 1000

Planfertiger:
Welden, den 18.10.73

geändert:
am 15.8.1975

Der
12.
öff
neh
ort
wor
BBa
Alt